

Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001

(Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001)

1. Änderung durch Satzung vom 21.10.2002 (Amtsblatt Nr. 30 vom 19.11.2002)
2. Änderung durch Satzung vom 28.09.2004 (Amtsblatt Nr. 30 vom 06.10.2004)
3. Änderung durch Satzung vom 05.07.2005 (Amtsblatt Nr. 18 vom 08.07.2005)
4. Änderung durch Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2006)
5. Änderung durch Satzung vom 27.11.2007 (Amtsblatt Nr. 34 vom 04.12.2007)
6. Änderung durch Satzung vom 27.10.2009 (Amtsblatt Nr. 41 vom 04.11.2009)
7. Änderung durch Satzung vom 12.07.2011 (Amtsblatt Nr. 25 vom 18.07.2011)
8. Änderung durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 vom 29.11.2012)
9. Änderung durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017)
10. Änderung durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021)
11. Änderung durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021)
12. Änderung durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2023)

Die Stadt Recklinghausen, die aus einer karolingischen Burganlage hervorgegangen ist und seit dem 11. Jahrhundert als Gemeinwesen besteht, seit dem Jahre 1236 nach vorheriger Verleihung des Markrechtes mit den vollen Stadtrechten ausgestattet ist, seit dem Mittelalter wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt des Vestes Recklinghausen und seit 1947 die Stadt der Ruhrfestspiele ist, gibt sich hiermit aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), - nachstehend GO NRW genannt – gemäß dem Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001 folgende Hauptsatzung:

§ 1

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet ist die Fläche, die in dem der Originalsatzung beigefügten Plan (Anlage 1) dargestellt ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Stadt führt ihr traditionelles Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:

„Im grünen Schild ein goldener Torbau mit spitz bedachtem, breitem Mittel-turm und zwei Seitentürmen mit rundem Dach; im offenen Torbogen ein auf-rechter goldener Schlüssel mit nach rechts gekehrtem Bart.“

Eine Abbildung des Wappens ist der Originalsatzung beigefügt (Anlage 2).

(2) Die Flagge der Stadt ist grün-gold.

(3) Die Dienstsiegel der Stadt entsprechen in Gestalt und Größe den beiden Abdrucken in der Anlage 3 der Originalsatzung.

§ 3

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Zur Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation wählt der Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Stellvertretende Bürgermeister.

Für die Vertretungsbefugnis gilt die bei der Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmte Reihenfolge. Die Stellvertreterinnen führen die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“, die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“.

§ 4

Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5

Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht sind schriftlich an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten.

§ 6

Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Gesetzen, Satzungen sowie der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung.

§ 7 ³⁾

Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der entgangene Arbeitsverdienst aus selbständiger und unselbständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes in der Höhe des Mindestlohns nach dem des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Höchstbetrag wird durch die Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Personen, die einen Haushalt

- a) von mindestens zwei Personen führen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist oder
- b) von mindesten drei Personen führen

und nicht oder weniger als 20 Stunden/ Woche erwerbstätig sind (haushaltsführende Mandatsträger) erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes in der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. Anstelle des Stundenpauschalsatzes können Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen erstattet werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktagen im Zeitraum jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

- (2) Die den Ratsmitgliedern sowie der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sowie an Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und an Fraktionsvorsitzende zu zahlende Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatliche Pauschale (Vollpauschale) und im Voraus gezahlt.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, eines Unterausschusses ihres Fachausschusses, an Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen, die vom Rat gebildet sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Arbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 24 im Jahr festgelegt.
- (4) Der Absatz 1 ist auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden.
- (5) Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Dies gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für auswärtige Sitzungen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Ratspetition), die an den Rat gerichtet sind, wird dem Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss übertragen; sofern eine Ratspetition in den Zuständigkeitsbe-

reich eines Fachausschusses fällt, leitet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sie dem Fachausschuss zur Vorbereitung der Behandlung zu.

- (2) Die vom Haupt- und Finanzausschuss getroffene Entscheidung über eine Ratspetition wird von der Verwaltung den Antragstellenden mitgeteilt.
- (3) Bei Ratspetitionen, die von mehreren Personen durch ihre Unterschrift unterstützt werden, wird das Ergebnis der Prüfung stellvertretend für die Unterzeichnenden der Absenderin oder dem Absender schriftlich mitgeteilt. Wird in der Eingabe die Vertreterin oder der Vertreter namentlich bezeichnet, erfolgt das Ergebnis der Prüfung an diese Adresse.
- (4) Wenn mehr als 50 Ratspetitionen wesentlich gleichen Inhalts eingehen, wird das Ergebnis der Prüfung zur Einsicht offengelegt. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Sprechzeiten eingesehen werden kann.

§ 9

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse; Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen; Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

Einwohnerversammlungen entfallen, wenn eine Bürgerbeteiligung in gleicher Angelegenheit nach § 3 des Baugesetzbuches oder anderer gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so wird diese innerhalb von 2 Monaten durchgeführt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein.
Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Ratsfraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Allen Ratsmitgliedern ist ein Protokoll über Verlauf und Ergebnis einer Einwohnerversammlung zuzuleiten.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten, ihre Aufgaben und ihre Rechte ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG).
- (2) Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse, zu denen sie auch die Einladung mit den jeweiligen Vorlagen erhält, teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 11

Integrationsrat

- (1) Auf der Grundlage des § 27 GO NRW wird in der Stadt Recklinghausen ein Integrationsrat gebildet. Von der Möglichkeit, einen beratenden Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW (Integrationsausschuss) zu bilden, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, welche sich aus 8 Vertretern der Migranten und 7 Ratsmitgliedern zusammensetzen. Die Migrantenvetreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Näheres regelt eine zu erlassende Wahlordnung. Die Ratsmitglieder werden vom Rat nach dem für die Besetzung von Ausschüssen festgelegten Verfahren bestellt.

- (2) Der Integrationsrat kann sich nach § 27 Abs. 8 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Stadt Recklinghausen befassen. Er kann zu allen örtlichen Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen, die dem Rat oder den entsprechenden Fachausschüssen in Form von schriftlichen Anträgen vorzulegen sind. Die/ der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/ sein Verlangen ist ihr/ ihm dazu das Wort zu erteilen. Die Absicht von dem Rederecht Gebrauch zu machen, soll dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin/ der/ dem Vorsitzenden des Ausschusses drei Tage vor der Sitzung angezeigt werden.
- (3) Die/ der Vorsitzende vertritt den Integrationsrat nach außen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen der beiden Stellvertreter/ -innen.
- (4) Für die Mitglieder des Integrationsrates und für das Verfahren in den Sitzungen des Integrationsrates gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates entsprechend, soweit der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten nicht durch eine eigene Geschäftsordnung regelt.
- (5) Die Migrantenvetreter im Integrationsrat erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld analog dem zu zahlenden Sitzungsgeld für die Teilnahme von sachkundigen Bürger/n -innen und sachkundigen Einwohner/n -innen an Ausschusssitzungen.

§ 11a ²⁾

Seniorenbeirat, Ratskommission für Menschen mit Behinderung, Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen

Aufgrund der Grundlage des § 27 a GO NRW werden in der Stadt Recklinghausen ein Seniorenbeirat, eine Ratskommission für Menschen mit Behinderung und eine Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen gebildet.

Die jeweils inneren Angelegenheiten und Rechte dieser Gremien werden durch eine eigene Satzung geregelt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Recklinghausen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in folgenden in Recklinghausen erscheinenden Tageszeitungen hingewiesen:

1. Recklinghäuser Zeitung
2. Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ)
- Ausgabe Recklinghausen -

Der Hinweis in den genannten Tageszeitungen ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung.

Öffentliche Bekanntmachungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

- (2) In gleicher Weise erfolgt die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so erfolgen sie durch Aushang im Anschlagkasten des Rathauses. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (4) Diese Bestimmungen lassen zwingende gesetzliche Vorschriften unberührt.

§ 13

Verträge

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Rat mit folgenden Ausnahmen:

- a) Verträge, bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 €, im Einzelfall nicht übersteigt.
- b) Verträge, die unter feststehende Tarife, Höchstsätze oder allgemeine Richtlinien fallen.
- c) Verträge, bei denen eine Ausschreibung erfolgt und der Zuschlag an den Mindestfordernden erteilt worden ist.

§ 14 ¹⁾

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW sind Vorgänge, die sich nach rechnerischen bzw. vermögensmäßigen Gesichtspunkten festlegen lassen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, soweit nicht in der Zuständigkeitsordnung für einen bestimmten Kreis von Geschäften eine andere Regelung getroffen wird.

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem jeweils betroffenen Fachausschuss.

§ 15

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgelegt.
- (2) Der Rat bestimmt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten unter der Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ zur allgemeinen Vertreterin bzw. „Erster Beigeordneter“ zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge, die sich aus dem Dienstalter der Beigeordneten bei der Stadt Recklinghausen ergibt.

§ 16

Personalangelegenheiten

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 17

Schriftverkehr

- (1) Der gesamte Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Recklinghausen“ geführt.

- (2) Unter dem Schrifttext zeichnen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lediglich unter ihrer Amtsbezeichnung, soweit diese nicht schon im Kopf des Schriftstückes erscheint.
- (3) Die Stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Stellvertretenden Bürgermeister unterzeichnen in der Form:

Bürgermeisterin/
Bürgermeister
I. V.

Unterschrift
Stellvertretende Bürgermeisterin/
Stellvertretender Bürgermeister

Die Beigeordneten unterzeichnen in der Form:

Bürgermeisterin/
Bürgermeister
I. V.

Unterschrift

Im Übrigen unterzeichnen die Beamten und Angestellten, soweit ihnen eine Zeichnungsbefugnis übertragen ist, in der Form:

Bürgermeisterin/
Bürgermeister
I. A.

Unterschrift

§ 18

Beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ausschüssen

- (1) Ein Ratsmitglied hat das Recht, einem der Ausschüsse seiner Wahl als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Bestellung zum Ausschussmitglied erfolgt durch Ratsbeschluss. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird das Ratsmitglied nicht mitgezählt.
- (2) Die Vertretung des Ratsmitglieds durch ein anderes Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/-in ist nicht möglich.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung vom 02.09.1999 außer Kraft.

- 1) § 14 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 28.06.2021.
- 2) § 11a neu eingefügt durch Beschluss des Rates vom 28.06.2021.
- 3) § 7 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.11.2023.